

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Stellungnahme des Senats zu dem Ersuchen der Bürgerschaft vom 6. Oktober 2022 „Hamburger Wohngeldkampagne“ (Drucksache 22/9453)

1. Anlass und Zielsetzung

Mit dem Wohngeld-Plus-Gesetz ist zum 1. Januar 2023 die von der Bundesregierung Mitte 2022 angekündigte „größte Wohngeldreform in der Geschichte Deutschlands“ in Kraft getreten. Diese zielte auf eine Verdreifachung des Kreises der Anspruchsberechtigten ab, um mehr Bürgerinnen und Bürger von steigenden Wohnkosten – insbesondere in Folge von Energiekostensteigerungen – zu entlasten. Über eine Anhebung des Leistungsniveaus und die Verankerung einer dauerhaften Heizkostenkomponente sowie einer Klimakomponente wurde die Unterstützungsleistung des Wohngeldes deutlich verbessert. Die Reformierung des Wohngeldrechts ist in einem zügigen Gesetzgebungsverfahren zwischen Ende September und Anfang Dezember 2022 umgesetzt worden.

Die Hamburgische Bürgerschaft hat die geplante Reform frühzeitig aufgegriffen und den Senat mit dem Ersuchen „Hamburger Wohngeldkampagne“, Drucksache 22/9453, vom 6. Oktober 2022 gebeten,

1. rechtzeitig eine öffentlichkeitswirksame Informationskampagne vorzubereiten und, sobald der Bundesgesetzgeber das Gesetzgebungsverfahren zum Wohngeld abgeschlossen hat, in Hamburg das Wohngeld offensiv zu bewerben. In diese Kampagne sind die Partner im Bündnis für das Wohnen sowie die Mieter:innenorganisationen einzubeziehen;

2. gemeinsam mit den Bezirken umgehend die personellen und verfahrenstechnischen Voraussetzungen zu schaffen, dass die Anträge, die unter den neuen rechtlichen Bedingungen ab dem voraussichtlichen Stichtag 1. Januar 2023 eingehen, operativ reibungslos und zügig bearbeitet werden können; in dieser außergewöhnlich herausfordernden Situation sind hierfür die erforderlichen Stellengrundlagen und Haushaltsmittel kurzfristig bereitzustellen;
3. sich auf Bundesebene in geeigneter Weise dafür einzusetzen, dass das Wohngeldrecht vereinfacht wird;
4. der Bürgerschaft bis zum 30. Juni 2023 zu berichten.

Mit der vorliegenden Drucksache nimmt der Senat gegenüber der Bürgerschaft zum vorgenannten Ersuchen Stellung und berichtet über die Maßnahmen, welche zur Vorbereitung und Umsetzung des Wohngeld-Plus-Gesetzes in Hamburg ergriffen worden sind.

2. Informationskampagne

Die in der Kommunikation federführend zuständige Fachbehörde bereitete frühzeitig eine umfassende öffentlichkeitswirksame Informationskampagne zum Wohngeld vor, die zwei Wochen vor Inkrafttreten der Reform startete.

Um möglichst viele Menschen unterschiedlicher Herkunft und aus verschiedenen gesellschaftli-

chen Bereichen zu erreichen, setzte die Kampagne auf einen breiten Mix an Maßnahmen. Diese wurden auf unterschiedlichen Kanälen und in verschiedenen Sprachen umgesetzt. Ziele der Kampagne waren, möglichst viele Menschen auf das neue Wohngeld aufmerksam zu machen und zu verdeutlichen, dass sich der Kreis der Anspruchsberechtigten durch die Reform deutlich vergrößert. Ferner wurde die zentrale Webseite www.hamburg.de/wohngeld bekannt gemacht, über die seit Mitte Dezember ein breites Informationsangebot zum neuen Wohngeld zur Verfügung steht. Auf der Webseite ist der Online-Antrag verlinkt und es werden umfassende Informationen in insgesamt acht verschiedenen Sprachen (Deutsch, Englisch, Französisch, Russisch, Ukrainisch, Türkisch, Arabisch und Farsi) angeboten. Zudem finden sich dort Serviceangebote wie der Wohngeldrechner, sämtliche Antragsunterlagen, weiterführende Hinweise sowie Angaben zur einfachen Kontaktaufnahme etwa über eine neu eingerichtete telefonische Hotline.

Der breite Maßnahmenmix umfasste

1. Informationen über Printmedien:

- a. Anzeigen in den Hamburger Wochenblättern (KW 49 und KW 3): Die Wochenblatt-Kombination mit 21 Lokalausgaben hat eine Auflage von rd. 622.400 gedruckten Exemplaren.
- b. Anzeigen im Straßenmagazin Hinz&Kunzt (KW 48-52 und KW 1-5): Erscheint monatlich, Auflage: rd. 60.000 gedruckte Exemplare
- c. Anzeigen im MieterJournal: (KW 50-52 und KW 1-11) erscheint vierteljährlich. Auflage: rd. 73.000 gedruckte Exemplare.

2. Information im ÖPNV:

- a. Spots im Fahrgastfernsehen (Laufzeit jeweils 1 Woche, KW 49 und KW 3): In U- und S-Bahnen platzierte Monitorwerbung, sog. „Public Video Train“. Auflage: rd. 2.300 Screens in den S-Bahnen und 1.940 Screens in den U-Bahnen.
- b. Anzeigen auf Seitenscheibenplakaten (Laufzeit 4 Wochen, KW 1-5): prominent platziert an den Seitenscheiben von Bussen und U/S-Bahnen Auflage: 1.400 U/S-Bahnen und zusätzlich Linienbusse.

3. Informationen auf Litfaßsäulen im gesamten Stadtgebiet:

Allgemeinflächenplakatierung an Litfaßsäulen (Laufzeit 2 Wochen, KW 3-4). Auflage: rd. 320 DIN A1-Plakate/Litfaßsäulen.

4. Informationen in Social Media und im Internet:

10 Posts (KW 49 und KW 3) über die drei Social-Media-Kanäle des Hamburger Senats, der Sozialbehörde sowie der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen (Reichweite: insg. rd. 109.000 Follower) plus ergänzende Posts der Bezirke.

Hinweis: Die Anzeigengestaltung und -schaltung erfolgte durch den Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung (LGV).

5. Gezielte Presse- und Medienarbeit

Flankiert wurde die Informationskampagne durch gezielte Maßnahmen der Presse- und Medienarbeit. In diesem Rahmen wurden im Dezember 2022 und im Januar 2023 drei Pressemitteilungen zum Thema Wohngeld („Kampagne gestartet“, „Erste Anträge beschieden“, „Onlineantrag verfügbar“) über den Verteiler der Senatspressestelle verschickt. Über eine direkte Medienansprache konnten Interviews zum Thema Wohngeld im NDR hamburg journal sowie auf noa4 (empfangbar in rund 200.000 Haushalten der Hamburger Wohnungsbaugenossenschaften und der Wohnungswirtschaft) platziert werden. Darüber hinaus berichteten u.a. das Hamburger Abendblatt, NDR 90,3 in den Hauptnachrichten sowie NDR online und die Zeitschrift finanztest über das neue Wohngeldangebot in Hamburg.

Weiterhin greift die zuständige Fachbehörde die Informationskampagne des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) auf und flankiert diese mit eigenen Maßnahmen.

Darüber hinaus hat die zuständige Fachbehörde am 19. Dezember 2022 und am 31. März 2023 Informationsveranstaltungen zum neuen Wohngeld Plus für verschiedene Zielgruppen angeboten. Eingeladen waren u.a. die Mitglieder des Integrationsbeirates und des Landeseniorenbeirates Hamburg, die wohnungswirtschaftlichen Verbände, die Mietervereine, Sozialverbände und diverse soziale Träger. In diesen Veranstaltungen wurde allgemein über das Wohngeld informiert, die Änderungen zum 1. Januar 2023 wurden vorgestellt und das Antragsverfahren sowie die Antragsformulare erläutert.

Die zuständige Fachbehörde beobachtet die Entwicklung der Wohngeldzahlen und wird bei Bedarf weitere Maßnahmen zur zielgruppengerechten Information ergreifen. Unter anderem sollen zeitnah alle Bezieherinnen und Bezieher von Unterhaltsvorschuss mit einem besonderen Schreiben über die Möglichkeit des Wohngeldbezuges informiert werden. Mit dem Job-

center und den bezirklichen Dienststellen der Grundsicherung wird derzeit ein Verfahren verabredet, wie potenzielle Wohngeldberechtigte ab Juli 2023 in den Wohngeldbezug überführt werden können.

3. Organisatorische Maßnahmen und personelle Verstärkung zur Vorbereitung und Umsetzung der Wohngeld-Reform 2023

Nachdem Ende August 2022 vonseiten der Bundesregierung konkrete Eckpunkte der Pläne für die Novellierung des Wohngeldes zum 1. Januar 2023 vorgestellt worden waren, hat der Senat im September 2022 das Projekt „Taskforce Wohngeld plus“ unter Federführung der Sozialbehörde und der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen eingesetzt. Ziel des Projektes war insbesondere der Aufbau einer zentralen Unterstützungseinheit, welche die bezirklichen Dienststellen bei der Bearbeitung der Anträge angesichts der zu erwartenden Steigerung der Wohngeld-Antragszahlen entlasten sollte. Dafür wurde das erforderliche Personal zentral rekrutiert, qualifiziert und eingearbeitet in Kooperation mit den Bezirksämtern, insbesondere mit dem federführenden Bezirksamt Eimsbüttel. Wie der Bürgerschaft bereits mit Drucksache 22/10993 dargestellt worden ist, steht die „Zentrale Wohngeldstelle Hamburg“ (ZeWo) seit dem 1. Dezember 2022 Neuantragstellerinnen und -stellern zur Verfügung. Damit wurden die im Übrigen zuständigen Wohngeld-Dienststellen der Bezirksämter entlastet. Die ZeWo ist in der Billstraße 84 in Rothenburgsort angesiedelt und bearbeitet mit rd. 110 Mitarbeitenden die Wohngeld-Neuanträge. Für weitere Ausführungen wird auf Drucksache 22/10993 verwiesen. Das Personal der ZeWo soll sukzessive strukturell in die Bezirksämter überführt und die organisatorische Einheit in der Sozialbehörde spätestens zum Ende des zweiten Quartals 2024 aufgelöst werden. Dafür werden die strukturellen Mehrbedarfe in den bezirklichen Wohngeld-Dienststellen ermittelt.

Die notwendigen Kostenermächtigungen für das Haushaltsjahr 2023 sind mit Drucksache 22/10993 am 13. April 2023 von der Bürgerschaft beschlossen worden. Mehrbedarfe für das Haushaltsjahr 2024 und die Jahre der Finanzplanung werden mit einer weiteren Drucksache dargestellt werden.

Durch den Beginn des Aufbaus der ZeWo noch im Jahr 2022 ist es gelungen, bereits mit Inkrafttreten der Wohngeld-Reform zum 1. Januar 2023 mit ersten eingearbeiteten Mitarbeitenden und abgestimmten Prozessen die Anträge zu bearbeiten und zu bescheiden. Mit den im ersten Quartal 2023 fortlaufend erfolgten Personaleinstellungen von Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern sowie

Fachassistentinnen und -assistenten ist die ZeWo seit 1. April 2023 vollständig besetzt. Bis zum 26. Mai 2023 sind 17.220 Neuanträge für die ZeWo eingegangen und es wurden insgesamt 10.284 Entscheidungen getroffen. Dies entspricht einer Bearbeitungsquote von 59,7%. Nachdem sich insbesondere im Januar ein hohes Antragsaufkommen darstellte, pendelte sich dieses ab Februar auf einem stetigen Niveau von 700 bis 1.000 Neuanträgen pro Woche ein, seit Anfang April schließlich zwischen 500 bis 650 wöchentlichem Antragseingang. Durch die zunehmende Erfahrung und Routine der Mitarbeitenden hat sich seit März die Zahl der Bescheide deutlich gesteigert. Der offene Bearbeitungsstand in der ZeWo wird sich weiter reduzieren. Erfreulich ist die hohe Nutzungsquote des neu eingeführten, seit Mitte Januar 2023 zur Verfügung stehenden Onlineantrages von bis zu 51%, die eine künftige rein digitale Bearbeitung unterstützt. Auch die aufgebaute Struktur in der ZeWo mit Eingangszone und Sachbearbeitungsteams sowie einer vorgeschalteten telefonischen Wohngeld-Servicehotline des HamburgServices hat sich bewährt.

Obwohl mit einem Abbau der Bearbeitungsrückstände gerechnet wird, ist zu berücksichtigen, dass zum 1. Juli 2023 auf Grund der dann auslaufenden Regelung zur Aussetzung der Vorrangprüfung für Leistungsbeziehende gemäß SGB II und XII die entsprechenden Stellen (Jobcenter und Fachämter für Grundsicherung und Soziales) eine hohe Zahl an wohngeldberechtigten Haushalten an die ZeWo verweisen werden. Mit den sogenannten Rechtskreiswechslern aus dem SGB II und XII und unter der Annahme gleichbleibender Antragszahlen und einer stetigen Bewilligungsquote wird derzeit davon ausgegangen, dass die von der Bundesregierung prognostizierte Verdreifachung der Wohngeld-Haushalte voraussichtlich zum Jahresende 2023 mit rd. 37.500 Hamburger Haushalten im Wohngeldbezug erreicht werden könnte.

Durch ein aktuell stetig ausgebautes Controlling sind die bezirklichen Wohngeld-Dienststellen und die ZeWo nun auch in der Lage, einen bedarfsgerechten Belastungsausgleich zwischen allen Dienststellen durchzuführen und somit kritischen Situationen proaktiv entgegenwirken zu können. So unterstützen die ZeWo und drei Bezirksämter mit geringen Rückständen seit 22. Mai 2023 den Bezirk Altona bei der Bearbeitung der dortigen Rückstände.

4. Verfahrensvereinfachung im Wohngeldrecht

Im Rahmen des Arbeitskreises Wohngeld – einem Gremium der Bauministerkonferenz – sind Verfah-

rensvereinfachungen im Wohngeld ein wiederkehrendes Thema, an dem die zuständige Fachbehörde gemeinsam mit den zuständigen Ministerien der anderen Länder und des Bundes, insbesondere in Vorbereitung anstehender Novellierungen des Wohngeldrechts, arbeitet. Mit Blick auf die Wohngeld-Reform 2023 war die zuständige Fachbehörde im September 2022 an einer Arbeitsgruppe zur Erarbeitung und Prüfung von Vorschlägen für Vereinfachungen beteiligt, die der Arbeitskreis Wohngeld eingerichtet hatte. Gemeinsam mit Vertreterinnen und Vertretern aus Bremen, Bayern, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein wurden drei erste Vereinfachungsvorschläge einstimmig ausgearbeitet und an das BMWSB herangetragen: die Streichung der Wohngeldberechtigung für Heimbewohnerinnen und -bewohner, die parallel Hilfen zur Pflege in stationären Einrichtungen nach dem SGB XII erhalten oder beantragen, eine Verkürzung des Zurechnungszeitraums für einmalige Einkommen und eine Flexibilisierung des Bewilligungszeitraums auf bis zu 24 Monate.

Im Rahmen der Bauministerkonferenz am 22./23. September 2022 fassten die Länder auf Antrag Bremens einstimmig einen Beschluss, mit dem die Bundesregierung gebeten wurde, „mit der Wohngeldreform die Chance zu nutzen, eine Entbürokratisierung und Vereinfachung des Gesetzes vorzunehmen.“ Konkret wurden folgende Punkte vorgelegt:

- „a. Herausnahme der Heimfälle aus dem Wohngeld und komplette Finanzierung aus dem § 42 SGB XII (mit Ausnahme der Selbstzahler).
- b. Heraufsetzen der Grenzen bei § 27 Absatz 1 und 2 WoGG auf 30% und das „nicht nur vorübergehende“ von zwei auf mindestens vier Monate erhöhen.
- c. Abschaffung des Kataloges des § 14 Absatz 2 WoGG, stattdessen allgemeine und umfassende Definition von Einkommen und Überprüfung, welche Einkünfte nicht angerechnet werden (Absatz 3).
- d. Die Möglichkeit den Bewilligungszeitraum auf mindestens 18 Monate ausdehnen zu können, bei Haushalten mit gleichbleibendem Einkommen wie z.B. Rentnerinnen und Rentner.
- e. Für die Ermittlung der Jahreseinkommen, Miete und Belastung sollte der Bund bei komplexen Bedarfsberechnungen allen Ländern eine einheitliche Arbeitshilfe zur Verfügung stellen, um eine vergleichbare Handhabung der Fälle zu gewährleisten.

- f. Die Fälle sogenannter „Wechsler“ von und zu anderen Sozialleistungen sollten ausgesetzt oder zumindest zurückgestellt werden.“.

Im dann von der Bundesregierung vorgelegten „Entwurf eines Gesetzes zur Erhöhung des Wohngeldes (Wohngeld-Plus-Gesetz)“ waren einige der Vereinfachungsvorschläge der Länder enthalten, u.a. die Möglichkeit, den Bewilligungszeitraum auf bis zu 18 Monate zu verlängern, und eine Verkürzung des Betrachtungszeitraums für einmalige Einkommen von drei Jahren auf nur ein Jahr vor Antragstellung. Andere Vorschläge wurden nicht umgesetzt, z.B. um systematische Veränderungen zu vermeiden, die angesichts des ohnehin straffen Zeitplans der Reform nicht umsetzbar gewesen wären, weil sie strukturelle Veränderungen in den Bearbeitungsprozessen und der IT erfordert hätten. Das betraf insbesondere den Wunsch nach einem vereinfachten Einkommensbegriff bzw. einer vereinfachten Einkommensberechnung. Die Herausnahme der Heimbewohnerinnen und -bewohner aus dem Wohngeldbezug – ein wesentliches Anliegen der Länder – hatte zwar Eingang in den Referentenentwurf gefunden, ist jedoch im Zuge der Ressortabstimmung wieder herausgestrichen worden, um nicht das Signal zu senden, es würden Zielgruppen aus dem Wohngeld herausgenommen. Weiterhin enthielt der Gesetzentwurf die Möglichkeit vorläufiger Bewilligungen, die mit einem neuen § 26a eingeführt werden sollte.

Im Rahmen des ersten Durchgangs der Bundesratsbefassung hat die zuständige Fachbehörde im Oktober 2022 zwei Anträge für den Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung erarbeitet.

Der primäre Vorschlag beinhaltete die komplette Streichung der Möglichkeit vorläufiger Bewilligungen in § 26a WoGG-E, da vorläufige Bewilligungen jedenfalls in der im Gesetzentwurf vorgesehenen Ausgestaltung einen zwingenden doppelten Bearbeitungsaufwand von Wohngeldanträgen bedeuteten hätten. In der damaligen Fassung hätte zunächst eine Entscheidung über eine vorläufige Zahlung getroffen werden müssen, um nachfolgend in jedem Einzelfall eine abschließende Entscheidung unter Berücksichtigung aller im Regelverfahren einzubeziehenden Parameter herbeizuführen. Stattdessen wurde vorgeschlagen, im Wege einer Übergangsvorschrift für einen klar begrenzten Zeitraum ein echtes vereinfachtes Verfahren für alle Anträge mit Eingang zwischen dem 1. Januar und 1. März 2023 einzuführen. Dieses hätte angesichts der Masse der damals erwarteten Anträge und Leistungsberechtigten ein zunächst vergleichsweise zügiges Abarbeiten der Anträge

und eine aufwandsarme Bewilligung der Leistungen bedeutet. Im vereinfachten Verfahren wären ausschließlich zu ermitteln gewesen: die Wohngeldberechtigung der antragstellenden Person, die Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder, die Miete und die Höhe des Einkommens. Die zu erbringenden Nachweise wären im Übergangszeitraum auf das für die Wohngeldberechnung zwingend Notwendige (z.B. Steuerbescheid oder Rentenbescheid) beschränkt worden.

Hilfsweise sah der zweite Antrag vor, die neuen Regelungen zur vorläufigen Bewilligung in §26a Absatz 3 Satz 2 WoGG-E dahingehend zu ergänzen, dass über den Wohngeldanspruch abschließend zu entscheiden ist, sofern die vorläufige Entscheidung nicht der abschließenden Entscheidung entspricht, und dass vorläufige Entscheidungen automatisch abschließend werden, wenn innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Bewilligungszeitraums keine abschließende Entscheidung ergeht oder die Betroffenen eine abschließende Entscheidung beantragen. Ziel war es, den Mehraufwand zu reduzieren, welcher bei vorläufigen Bewilligungen daraus resultiert, dass später abschließende Entscheidungen in jedem Einzelfall zwingend erforderlich sind. Dies sollte erfolgen, indem auf die abschließende Entscheidung verzichtet werden kann, sofern die Wohngeldbehörde keine Kenntnis von Tatsachen erlangt hat, dass der Wohngeldanspruch nicht oder nur in geringerer Höhe als die vorläufige Zahlung besteht. Dieser Vorschlag wurde schließlich in einem Antrag Niedersachsens eingebracht, dem Hamburg beigetreten ist.

Der erste Antrag wurde zurückgezogen, da keine Mehrheit bestand. Auch der gemeinsame Antrag mit Niedersachsen erhielt keine Mehrheit im Fachausschuss. Die Mehrheit der Fachministerien der anderen Länder sprach sich für eine komplette Streichung des §26a WoGG-E aus. Ein entsprechender Antrag ist angenommen worden und in die Stellungnahme des Bundesrates eingegangen.

Nachdem auch vonseiten des BMWSB signalisiert worden war, dass eine Streichung (wie von den anderen Ländern gefordert) abgelehnt werde, hat Hamburg im Bundesratsplenum noch einmal einen Antrag zur Ergänzung der Regelungen zur vorläufigen Bewilligung in §26a Absatz 3 Satz 2 WoGG-E eingebracht. Dieser erhielt ebenfalls keine Mehrheit.

Im weiteren Gesetzgebungsverfahren wurde das Ansinnen jedoch vonseiten des Bundestags aufgegriffen und so ist die Regelung, dass eine vorläufig bewilligte Zahlung als endgültig festgesetzt

gilt, wenn innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Bewilligungszeitraums keine endgültige Entscheidung ergeht, schließlich doch in §26a WoGG verankert worden. Überdies hat der Bundestag weitere Verfahrensvereinfachungen im Gesetz aufgenommen, insbesondere eine Ausweitung des Bewilligungszeitraums auf bis zu 24 Monate und eine zur Erprobung bis zum 31. Dezember 2024 befristete Bagatellgrenze bei Rückforderungen in Höhe von bis zu 50,- Euro.

Überdies wurde – parallel zur bereits im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelung für Personen im Bezug von Bürgergeld (Leistungen nach dem SGB II) – der Vorranggrundsatz von Wohngeld auch für Sozialhilfebeziehende (Leistungen nach dem SGB XII), deren Bewilligungszeiträume bis 30. Juni 2023 beginnen, ausgesetzt. D.h. diese Personen im laufenden Bezug von Leistungen nach SGB II und SGB XII werden vorübergehend nicht aufgefordert, vorrangig Wohngeld zu beantragen.

Um den Zugang für Bürgerinnen und Bürger zum Wohngeld zu erleichtern, erfolgten neben den gesetzlichen Änderungen auch Vereinfachungen im Hinblick auf die Antragstellung: Die Entwicklung eines bundeseinheitlichen Antragsformulars konnte kurzfristig abgeschlossen werden und löste im Januar 2023 das vorherige Formular ab. Das bundeseinheitliche Formular ist übersichtlich, verständlich, sprachlich vereinfacht sowie barrierefrei gestaltet. Durch entsprechende Hinweise wird Antragstellenden verdeutlicht, welche Nachweise und Unterlagen sie einreichen müssen, um eine zeitnahe Entscheidung über ihren Wohngeldantrag herbeiführen zu können. Zudem besteht seit dem ersten Quartal 2023 u.a. in Hamburg die Möglichkeit, das Wohngeld über einen Online-Dienst zu beantragen. Dieser Online-Dienst wurde durch das Land Schleswig-Holstein zentral entwickelt und zur Nachnutzung anderen Ländern und Kommunen zur Verfügung gestellt. Eingegebene Daten aus dem Onlineantrag werden unmittelbar in das System der bearbeitenden Dienststelle übertragen, was zur schnelleren Bearbeitung beiträgt.

Das Thema der Verfahrensvereinfachungen im Wohngeld(recht) beschäftigt Bund und Länder auch über das Wohngeld-Plus-Gesetz hinaus. Die zuständige Fachbehörde wird sich im Zusammenwirken mit den anderen Ländern weiterhin dafür einsetzen, gemeinsam mit dem Bund Ansätze für Vereinfachungen zu entwickeln.

5. Petition

Der Senat beantragt, die Bürgerschaft wolle von den Ausführungen dieser Drucksache Kenntnis nehmen.